Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3508**
15. Wahlperiode 30. 06. 2004

Antrag

der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Günther Friedrich Nolting, Helga Daub, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Ulrike Flach, Otto Fricke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Markus Löning, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Strafverfolgung deutscher Soldaten im Auslandseinsatz rechtsstaatlich sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutsche Soldaten sind in vielen Krisenregionen dieser Welt im Einsatz. Durch die neuen verteidigungspolitischen Richtlinien ist eindeutig der Wandel von einer Verteidigungsarmee zur weltweit operierenden Einsatzarmee vollzogen. Deutsche Soldaten unterliegen auch bei einem Einsatz im Ausland dem deutschen Strafrecht, sofern die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB) oder es sich um eine in den §§ 5 oder 6 StGB genannte Straftat (z. B. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Taten deutscher Amtsträger, unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln, Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen des § 184 Abs. 3 und 4 StGB, Subventionsbetrug) handelt. Noch ist es bei einem Einsatz von deutschen Soldaten im Ausland nicht zu schwerwiegenden Straftaten von Soldaten der Bundeswehr gekommen. Eine vorausschauende Politik macht es aber erforderlich, auch für solche Fälle Vorsorge zu treffen. Dabei muss sichergestellt sein, dass bei Taten deutscher Soldaten eine effiziente Strafverfolgung möglich ist, die zugleich rechtsstaatliche Verfahrensgarantien gegenüber den verdächtigen Soldaten wahrt, aber auch die Besonderheit bei Soldaten im Einsatz beachtet. Fälle in der Vergangenheit haben gezeigt, dass es besonders in zwei Bereichen erheblichen Regelungsbedarf gibt.

Eine besondere Ermittlungszuständigkeit besteht derzeit nicht. Demnach ist nach geltendem Recht die jeweilige Staatsanwaltschaft und das Gericht des Wohnortes des Soldaten zuständig (§ 8 Abs. 1, § 143 Abs. 1 StPO). Dies ist bei Zeit- und Berufssoldaten der letzte inländische Standort (§ 9 Abs. 1, 2 BGB). Gleiches gilt für Wehrdienstleistende, wenn diese noch Heranwachsende sind. Der letzte inländische Standort ist die Stammeinheit des Soldaten, nicht jedoch der Standort, an dem das Auslandskontingent organisatorisch zusammengefasst ist. Diese Rechtslage führt zu komplizierten Zuständigkeitsverteilungen, weil damit grundsätzlich jede Staatsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland zuständig sein kann. Sind an einer Straftat mehrerer Soldaten verschiede-

ner Stammeinheiten beteiligt, kommt es sogar zu einer Zuständigkeit mehrerer Staatsanwaltschaften.

Zwar übernimmt ist Staatsanwaltschaft Potsdam eine Koordinierungsfunktion. Diese Aufgabe ist ihr aber nicht gesetzlich zugewiesen und in der staatsanwaltschaftlichen Praxis auch nicht unumstritten.

Die Konzentration aller Verfahren, die anlässlich von Auslandseinsätzen begangene Straftaten betreffen, bei einer Staatsanwaltschaft ist aus Sachgründen geboten. Die Ermittlungstätigkeit bei solchen Taten erfordert eine Kenntnis der militärischen Strukturen und Abläufe, die in aller Regel in Staatsanwaltschaften nicht in der nötigen Tiefe vorhanden ist. Die Begründung einer speziellen Zuständigkeit kann hier eine Verbesserung der Abläufe bewirken. Schon in anderen Bereichen hat sich die Einrichtung von Staatsanwaltschaften mit speziellen Zuständigkeiten bewährt, weil so Einheiten mit besonderem Fachwissen errichtet werden können, beispielsweise die Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Wirtschaftssachen.

Ein weiteres Defizit der jetzigen Rechtslage besteht darin, dass die Ermittlungstätigkeit im Ausland nicht geregelt ist. Begeht ein deutscher Soldat im Auslandseinsatz eine Straftat, sind in aller Regel Ermittlungen vor Ort erforderlich. Ermittlungen, die nicht sofort getätigt werden, sind später kaum mehr nachholbar. Betroffene Soldaten und Zeugen, die ebenfalls Angehörige der Bundeswehr sind, können mittels Befehl/Anordnung in die Bundesrepublik Deutschland zurückgeführt und so für Ermittlungshandlungen, insbesondere Vernehmungen, durch die Staatsanwaltschaft verfügbar gemacht werden. Ein beachtlicher Teil der Ermittlungsarbeit muss aber auch am Tatort erfolgen. So muss der Tatort für anschließende Untersuchungen unverändert erhalten bleiben. Dort müssen Spuren gesichert werden. Um die Tat später rekonstruieren zu können, muss die Lage von Personen und Gegenständen genau festgehalten werden. Es müssen verschiedene Spuren, wie beispielsweise Fingerabdrücke, Blutspuren, Fußspuren, Fahrspuren, Schussspuren oder Schmauchspuren aufgenommen werden. Die meteorologischen Bedingungen sowie die Sichtverhältnisse am Tatort zur Tatzeit müssen aufgezeichnet werden. Ausländische Zeugen müssen vor Ort vernommen werden. Auch mit der Vernehmung des mutmaßlichen Täters sollte nicht gewartet werden, bis dieser sich wieder in der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Die Staatsanwaltschaft selbst kann vor Ort keine Ermittlungstätigkeiten durchführen, weil dem die ausschließliche Hoheitsgewalt des Aufnahmestaates auf seinem Territorium entgegensteht. Gleiches gilt für Beamte des Bundesgrenzschutzes und Landespolizeibeamte, die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft in den Aufnahmestaat einreisen, um Ermittlungen durchzuführen.

Dieses Problem lässt sich nicht dadurch lösen, den Aufnahmestaat im Wege der Rechtshilfe um die Vornahme von Ermittlungshandlungen zu ersuchen. In vielen Fällen befindet sich der Aufnahmestaat in einer Krisensituation, die auch die Funktionsfähigkeit seines Justizsystems berührt. Überdies müsste für ein solches Vorgehen ein völkerrechtliches Abkommen über die Rechtshilfe mit diesem Staat bestehen. Selbst wenn diese Hürden überwunden wären, erfordert ein Rechtshilfeersuchen ein aufwändiges Verfahren, das die Aufnahme zeitnaher Ermittlungen unmöglich macht.

Eine sachgerechte Lösung dieses Problems liegt darin, den Feldjägern der Bundeswehr im Rahmen von Auslandseinsätzen die Funktion von Hilfsbeamten der Staatsanwalt zuzuweisen. Die Feldjäger besitzen bereits heute eine ausreichende Sachkunde, um bestimmte Ermittlungen durchzuführen. Sie werden bereits heute im Inland eingesetzt, um Kfz-Unfälle der Bundeswehr aufzunehmen, Verstöße gegen die Gefahrgutverordnung (Straße) im Rahmen des militärischen Verkehrsdienstes festzustellen und Manöverschäden zu dokumentieren. Durch weitere Fortbildung können Feldjäger in die Lage versetzt werden, bei Auslandseinsätzen die Ermittlungstätigkeit nach Straftaten zu übernehmen.

Dabei muss aber sichergestellt werden, dass die Grundsätze eines fairen Verfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen die Rechte der Beschuldigten gewahrt werden. Dabei unterliegen Disziplinarverfahren und Strafverfahren unterschiedlichen Regelungen. Während der Soldat im Disziplinarverfahren weitgehend verpflichtet ist, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, besteht diese Pflicht im Strafverfahren gerade nicht. Deshalb müssen auch die Ermittlungszuständigkeiten für diese Verfahren bei verschiedenen Stellen liegen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. das Gerichtsverfassungsgesetz so zu ändern, dass eine eindeutige Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten von Soldaten der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen sichergestellt ist, durch das Einfügen eines neuen § 74f:

   „§ 74f Für Straftaten, die Angehörige der Bundeswehr im Rahmen von Auslandseinsätzen begangen haben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das für den Auslandseinsatz zuständige Einsatzführungskommando seinen Sitz hat.“;

2. das Gerichtsverfassungsgesetz so zu ändern, dass Feldjägern die Funktion von Hilfsbeamten der Staatsanwalt zugewiesen wird, durch das Einfügen eines neuen Absatzes 3 in den § 152:

   „(3) In Verfahren gegen Angehörige der Bundeswehr, die diese im Rahmen von Auslandseinsätzen begangen haben, sind auch die Feldjäger der Bundeswehr Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

Berlin, den 30. Juni 2004

Jörg van Essen
Rainer Funke
Günther Friedrich Nolting
Helga Daub
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Ulrike Flach
Otto Fricke
Hans-Michael Goldmann
Dr. Christel Happach-Kasan
Ulrich Heinrich
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Markus Löning
Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333